



Gemeinde
Kirchheim b. München

BÜRGERINFORMATION



Grillen – Rasenmähen –
Planschbecken – Party und Co...

Was „geht“ – was „geht nicht“?

Grillen - Rasenmähen - Planschbecken - Party und Co... Was „geht“ – was geht „nicht“?



Alle Jahre wieder kommen in der Sommersaison die gleichen Fragen auf die Gemeindeverwaltung zu:

- Von wann bis wann ist Mittagszeit?
 - Darf mein Nachbar abends noch Rasenmähen?
 - Darf bei einer Gartenparty Musik laufen? Und wenn ja, wie lange?
 - Kreischende Kinder im Planschbecken in Nachbars Garten.
- Muss ich das häufige Grillen mit Rauch und starker Geruchsentwicklung so oft ertragen?

Auf diese und andere Fragen finden Sie hier eine Antwort. Es sollte aber jedem deutlich sein, dass hier nur die aktuelle Rechtslage dargestellt ist. Wünschenswert ist natürlich, dass Probleme und Streitigkeiten erst gar nicht entstehen und mögliche Unstimmigkeiten schon im Vorfeld in gemeinsamen Gesprächen aus der Welt geschafft werden!

Außerdem ist zu beachten, dass solcherlei Nachbarschaftsstreitigkeiten fast ausschließlich in den Bereich des Zivil- oder Privatrechts fallen. Eine Gemeinde ist jedoch ausschließlich für das öffentliche Recht zuständig und kann daher in der Regel nicht eingreifen. Im schlimmsten Fall muss ein Rechtsanwalt eingeschaltet und das (vermeintliche) Recht auf dem Klageweg erstritten werden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen aber auch im Rathaus, Ordnungsamt, unter der Tel. 90 90 9-19 für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Grillen - Rasenmähen - Planschbecken - Party und Co... Was „geht“ – was geht „nicht“?

„Mittagszeit“ – gibt es nicht

Es ist immer wieder die Rede von der „Mittagsruhe“. Landläufig geht man dabei von einer Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr aus. Schiebt der Nachbar dann genau in dieser Zeit seinen Motormäher über den Rasen, ist der Verdross groß.



Aber: es gibt diese Mittagsruhe rein rechtlich nicht. Da die Gemeinde Kirchheim keine eigene Lärmschutzverordnung erlassen hat, gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Und dort findet sich nun mal keine explizite Mittagsruhe.



Das bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme und guten Nachbarschaft nicht gelten. Leben Sie bitte nach dem Motto „Was Du nicht willst, was man Dir tut, das füg auch keinem anderen zu.“

Wenn Sie in einer Wohnsiedlung wohnen, die eine Eigentümergeinschaft oder einen Siedlerverein hat, erkundigen Sie sich bitte dort. Manchmal haben sich diese Einrichtungen eigene Regeln – so auch Mittagszeiten - für die Siedlung gegeben, die dann dort verbindlich für alle gelten.

In Mietobjekten gelten im Übrigen die Hausordnung oder die Regelungen des Mietvertrages.

Ein kleiner Mozart? Üben und musizieren



Um es gleich zu sagen: Konkrete gesetzliche Regelungen über das Musizieren in der Nachbarschaft existieren nicht. Aber es gibt inzwischen einige sehr aussagekräftige Gerichtsurteile, die zur Orientierung sehr hilfreich sind.

Grundsätzlich gilt: häusliches Musizieren in Zimmerlautstärke ist genauso erlaubt, wie die Benutzung von Fernseh- oder Radioapparat. Problem ist hier nur, dass sich die wenigsten Instrumente wirklich in Zimmerlautstärke spielen lassen! In diesem Fall gilt *für Mieter* das, was im Mietvertrag steht, in dem üblicherweise Bestimmungen zu Ruhezeiten enthalten sind (ganz verbieten darf ein Vermieter das Musizieren im Übrigen nicht!).

Grillen - Rasenmähen - Planschbecken - Party und Co... Was „geht“ – was geht „nicht“?

Finden sich dort keine Festsetzungen oder wird in den Wänden geübt, hängt es immer vom konkreten lange das Musizieren erlaubt ist. Wichtige Kriterien die Hellhörigkeit des Hauses, die Art des Musizierens, Umgebungsgeräusche etc., Wenn man hierzu die auswertet, kann man feststellen, dass eine Spieldauer von zwei bis drei Stunden täglich wohl als angemessen angesehen wird. Aber Achtung: für Berufsmusiker gelten wieder ganz andere Regelungen!



eigenen vier
Einzelfall ab, wie
sind dabei z.B.
Rechtsprechung

Um mögliche Konflikte schon im Vorfeld zu verhindern, empfehlen wir:

- *Sprechen Sie vorher mit Ihren Nachbarn.*
- *Stimmen Sie bestimmte Übungs- bzw. Ruhezeiten ab, in denen nicht geübt oder gespielt werden soll.*
- *Spielen Sie möglichst in einem Raum, von dem aus am wenigsten Störungen für die Nachbarschaft ausgehen können.*
- *Verzichten Sie von sich aus auf die Mittagsstunden und die Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 oder 9.00 Uhr als Übungszeit.*
- *Schließen Sie die Fenster!*

Sommer, Sonne, Planschbecken – Kinder“lärm“?

Leider gibt es immer wieder Beschwerden über Kinder“lärm“. Gerade die Planschbeckensaison zeigt deutlich, dass Kinder nun mal nicht „leise“ spielen können. Und ein Vergnügen wie Wasser ist offensichtlich nur mit Jauchzen und Kreischen zu genießen.



Bei allem Verständnis für ruhebedürftige Mitbürger, die im Sommer dösend auf ihrer Terrasse sitzen möchten und die Ruhe genießen wollen:

Kinder sind heute nicht lauter als früher, ihre Umgebung ist aber leider kinderunfreundlicher und die Menschen empfindlicher geworden. Tatsache ist, dass Kinder nicht wie Radios ein- bzw. ausgeschaltet werden können. Kinder benötigen für ihre Entwicklung einen Freiraum, indem sie spielen, rennen, toben - sich bewegen können. Eine unvermeidliche Folge ist, dass durch das Spielen mehrerer Kinder oft Geräusche erzeugt werden.

Es gibt inzwischen eine umfassende Rechtsprechung, aus der ganz klar zu entnehmen ist:

- Der übliche, von Kindern verursachte Lärm, kann zwar möglicherweise, wie jeder andere Lärm, eine Belästigung des Nachbarn darstellen, er ist jedoch zur Tageszeit keine wesentliche Beeinträchtigung i. S. d. §1004 BGB.



Grillen - Rasenmähen - Planschbecken - Party und Co...

Was „geht“ – was geht „nicht“?

- Auch wenn der Kinderlärm als besonders störend empfunden wird, ist er als Lebensäußerung unvermeidbar und gerade auch in einem Wohngebiet der Nachbarschaft regelmäßig zumutbar. Schreie und Rufe von Kindern sind Teil ihres Entwicklungsprozesses, so dass Kinderlärm unter dem allgemeinen Toleranzgebot steht.



- Das Erzeugen von Lärm ist eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spiels und darf nur in sehr engen Grenzen beschränkt werden (evtl. bei gesundheitlichen Schäden). Der von Kinderspielplätzen, Schulen und Kindergärten ausgehende Lärm stellt eine übliche Lärmbelastigung dar.
 - Insbesondere darf die Lärmbelastigung nicht an der Empfindlichkeit dessen gemessen werden, der keine Kinder hat und / oder Kindern gegenüber negativ eingestellt ist, denn der zum Maßstab erhobene Durchschnittsbewohner ist ein Mensch in einer auch von Kindern bevölkerten Welt.
- Die Einhaltung einer Mittagspause oder die Rücksichtnahme auf Nachbarn mit atypischen Arbeitszeiten (Schichtarbeit und Nachtarbeit) kann von Kindern nicht gefordert werden. Die unterschiedlichen Schulzeiten der Kinder und der in einem Industriestaat nicht mehr festlegbare Begriff der Arbeitszeit, würden sich viel zu sehr überlagern.

Rasenmähen und sonstige Gartenhilfen

Der eine mag in seinem Garten lieber die Naturwiese, der andere fährt wöchentlich  oder öfter mit seinem Rasenmäher übers Grün und kürzt die Halme.

Egal, was Ihnen mehr liegt: An Sonn- und Feiertagen muss der Rasenmäher – egal ob Benzin- oder Elektromäher – ausbleiben. Für Werktage gilt ein Verbot von 20.00 bis 7.00 Uhr.

Da in der Gemeinde Kirchheim keine Lärmschutzverordnung existiert (s.o.), gibt es auch kein Verbot des Rasenmähens in der „Mittagszeit“. Es sollte jedoch auf der Grundlage eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders und gegenseitiger Rücksichtnahme selbstverständlich sein, in den Mittagsstunden auf den Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten zu verzichten.

Auch der Betrieb von z.B. Laubsaugern oder –bläsern, Rasentrimmern oder –Kantenschneidern u.v.m. ist in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes verbindlich geregelt. Wenn Sie hier im Einzelnen Auskünfte brauchen, erkundigen Sie sich doch bitte im Ordnungsamt oder dem Umweltamt der Gemeinde.

Grillen - Rasenmähen - Planschbecken - Party und Co... Was „geht“ – was geht „nicht“?

Eine Erfrischung für Auge und Ohr? Gartenteiche und –pumpen

Nicht jeder kann sich entspannen, wenn ständig irgendwo Wasser plätschert. Ganz davon abgesehen, wenn in Nachbars Garten die Pumpe arbeitet, oft auch in der Nacht.

Grundsätzlich gilt: Erlaubt ist hier alles, was nicht als störend empfunden wird (aber Achtung: für Gartenpumpen ist z.B. die Betriebszeit auf 7.00 bis 20.00 Uhr beschränkt! Tauchpumpen sind dagegen nicht betroffen). Ob etwas stört oder nicht, ist dabei eine sehr subjektive Empfindung. Eine tatsächlich objektive Bewertung schafft nur eine offizielle Messung, bei der dann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kontrolliert werden kann. Aber muss es erst soweit kommen?



Grundsätzlich sollte das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gelten. Und: reden Sie miteinander. Manches vermeintliche Problem lässt sich durch ein freundliches Gespräch und Verständnis füreinander aus der Welt schaffen!

Grillen und Gartenparty – „wie viel“ ist erlaubt?

„Was des einen Freude, ist des anderen Leid“ dieses Sprichwort passt zum Sommerthema Grillen. Was darf man seinen Nachbarn zumuten und was nicht?

Grundsätzlich gilt, dass das Grillen im Freien zulässig ist, sofern es nur gelegentlich und zeitlich eingeschränkt betrieben wird. Die Nachbarn dürfen dadurch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Rauch und Geruchsbelästigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies kann z.B. gewährleistet werden, indem Sie mit Ihrem Grill Abstand zu den Nachbargrundstücken halten; legen Sie das Grillgut erst auf den Rost, wenn die Kohle gut durchgeglüht ist, damit starke Rauchentwicklung vermieden wird. Sorgen Sie z.B. durch Grillen mit Auffangschalen dafür, dass Fett nicht in die Glut tropfen kann.



Mit Sicherheit sind dem Grillen auf dem Balkon engere Grenzen gesetzt als dem Grillen im kleinen oder großen Garten. Klare gesetzliche Grundlagen gibt es allerdings zum Grillen nicht. Rückschlüsse können nur aus der Rechtsprechung gezogen werden.

Selbstverständlich sollte jedoch sein, dass Rücksicht auf die Nachbarn genommen wird. Doch Rücksichtnahme ist keine Einbahnstraße. Dies bedeutet, anderen ihre Freiheiten zu lassen und anderen die „Freiheit“ zu geben, nicht den ganzen Sommer über die „Düfte“ des Grillens in der Nase akzeptieren zu müssen.

Grillen - Rasenmähen - Planschbecken - Party und Co... Was „geht“ – was geht „nicht“?

Die Erfahrung zeigt, dass meistens mit Gästen gegrillt wird. Was ist dann? Neben Qualm und mehr oder minder angenehmen Düften schallt heiteres Gelächter – oft bis tief in die Nacht – in die Nachbargärten und je nach Zeit bis ins Schlafzimmer. Womöglich läuft auch Musik!?



Gegen gelegentliche Feiern – auch im Freien – ist sicher nichts einzuwenden. Auch hier gilt – wie immer – das Gebot der Rücksichtnahme. Da aber jeder von uns mal Gäste hat oder hatte, sollte man hier ruhig mal ein Auge zudrücken. Teilen Sie Ihren Nachbarn möglichst rechtzeitig die bevorstehende Feier mit oder laden Sie die Anwohner gleich mit ein! So kann schon viel Ärger vermieden werden. Immer zu beachten ist jedoch, dass es nach 22.00 Uhr deutlich ruhiger werden muss. Denn zwischen 22.00 und 6.00 Uhr gilt immissionsschutzrechtlich die Nachtzeit. Machen Sie aus Rücksicht auf Ihre Nachbarn spätestens jetzt die Musik aus und sorgen Sie dafür, dass der Lärmpegel deutlich gesenkt wird.

Haustiere im Garten



Ein Meerschweinchen oder zwei Hasen im Garten sind meistens ja noch recht putzig. Nicht jedermann ist jedoch begeistert, wenn Katzen zu Besuch kommen, ihr Geschäft im frisch gejähteten Rosenbeet verrichten und Jagd auf die heimischen Vögel machen. Oder wie sieht es mit dem Hund aus, der fröhlich wedelnd am Gartenzaun steht und jeden und alles eifrig verbellt!? Oder jault womöglich Nachbars Lumpi nächtelang?

Fremde Haustiere brauchen im eigenen Garten grundsätzlich nicht geduldet zu werden. Daher steht es jedem Gartenbesitzer frei, diese Tiere zu vertreiben, jedoch nicht zu schlagen oder sogar zu fangen. Eine Duldungspflicht kann sich ausnahmsweise aus den Grundsätzen zum nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis ergeben. So wird zum Beispiel von einer gelegentlich durchquerenden Katze oder Hund kaum eine nennenswerte Beeinträchtigung ausgehen. Anders sieht es aus, wenn fremde Tiere in Ihrem Garten Schäden angerichtet haben. Dann ist der Tierhalter verpflichtet, die Schäden zu ersetzen oder wieder zu beheben. Bei wiederholten Schädigungen kann vom Nachbarn sogar verlangt werden, dass er vorbeugende Maßnahmen trifft, also z. B. einen entsprechenden Zaun oder Mauer errichtet.



Und schließlich: Übermäßiges Hundegebell oder Jaulen muss niemand dauerhaft ertragen. Zu diesem Thema gibt es viele Gerichtsurteile. Hier wäre im Ernstfall jeder Fall einzeln zu prüfen.

Grillen - Rasenmähen - Planschbecken - Party und Co... Was „geht“ – was geht „nicht“?

Rauchen im Garten

Immer wieder beschwerten sich Nichtraucher über ihre rauchenden Nachbarn. Sie sitzen auf ihrem Balkon oder in ihrem Garten - von nebenan kommt Tabakqualm herüber. Sie schlafen bei offenem Fenster - von unten steigt Tabakqualm herauf. Was kann man dagegen tun?

Außer einem freundlichen Gespräch mit dem betreffenden Nachbarn hat man wenige Möglichkeiten. Vor allem keine juristischen. In Mietwohnungen gilt: solange das Rauchen im Mietvertrag nicht ausdrücklich untersagt ist, hat der Nachbar das Recht, in seiner Wohnung und auf seinem Balkon zu qualmen. Da helfen dann auch keine Beschwerden beim Vermieter oder gar Mietminderungen.



Bei Eigentümern sieht es nicht anders aus. Von einem Recht auf Nichtraucherschutz, wie es inzwischen für den Arbeitsplatz ausdrücklich formuliert ist, ist man beim Schutz gegen rauchende Nachbarn noch weit entfernt. Auch wenn es einzelne Urteile gibt, die ein wenig in diese Richtung gehen, steht ein Urteil, das einem Mieter oder Eigentümer das Rauchen nur dann erlaubt, wenn er dabei die Anforderungen erfüllt, die an einen wirksamen Nichtraucherschutz zu stellen sind, noch aus.

Landwirtschaftliche Arbeiten an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen

In großen Hitzeperioden ist vor allem die nächtliche Feldbewässerung der Landwirte ein immer wiederkehrendes Problem. Und nicht jeder Mitbürger hat Verständnis, wenn die Mähdrescher am Sonntag über die Felder rumpeln, um die Ernte einzubringen.

Hier gelten jedoch ganz klare Ausnahmeregeln. Die Landwirtschaft fällt unter die so genannte „Urproduktion“ und es gilt, vereinfacht ausgedrückt: *was nötig ist, darf gemacht werden. Und zwar zu jeder Zeit!* Und es sollte auch jeder Verständnis haben, dass mal einige Nächte im Jahr der Generator brummt, damit die Pflanzen auf den Feldern nicht vertrocknen. Und die Ernte selber ist nun mal leider stark Wetterabhängig.

